

**Richtlinie
zum Förderprogramm "Energiebewusst Sanieren"
der Stadt Freiburg im Breisgau**

vom 18. Mai 2011

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Freiburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die energetische Sanierung von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, die im Stadtgebiet der Stadt Freiburg liegen.

Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit die Minderung des Heizenergieverbrauchs im Altbaubestand der Stadt Freiburg. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Freiburg geleistet. Weiterhin soll auch das lokale Bauhandwerk unterstützt werden.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ist der Rahmen der bereit gestellten Mittel verbraucht, so kann keine Förderung gewährt werden.

Die Kommunalfördermittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen wird.

2. Was und Wie viel wird gefördert?

Die Stadt gewährt für Energiesparmaßnahmen für Gebäude im Stadtgebiet Freiburgs Fördermittel.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- | | |
|-------------|------------------------------|
| Baustein 1: | Wärmedämmung |
| Baustein 2: | Energieausweise mit Beratung |
| Baustein 3: | Optimierung von Heizungen |

Gefördert werden nur Maßnahmen, für die es keine gesetzlichen Nachrüstpflichten gibt und mit denen ein deutlich besserer Energiestandard erzielt wird, als dies gesetzliche Regelungen vorschreiben. Förderfähig sind nur solche Sanierungsvorha-

ben, die in direktem Zusammenhang mit den Energiesparmaßnahmen stehen, nicht aber sonstige gleichzeitig durchgeführte Erhaltungs-, Modernisierungs- oder Erweiterungsinvestitionen am Gebäude.

Bauvorhaben, bei denen Strom zur Beheizung oder Warmwasserbereitung neu eingeführt wird, sind nicht förderfähig.

Nähere Einzelheiten zu den Bausteinen und der Höhe der Förderung sind im Beiblatt zur Richtlinie festgelegt.

3. Wer kann eine Förderung erhalten? (Antragsberechtigung)

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Eigentümergemeinschaften eines überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes im Stadtgebiet von Freiburg sind und an diesem Wohngebäude eine Energiesparmaßnahme im Sinne des Förderprogramms durchführen wollen. Gebäude, die nur zum Teil für Wohnzwecke genutzt werden, werden nur entsprechend ihres Wohnflächenanteils gefördert. Falls dieser weniger als 50 % der gesamten Nutzfläche ausmacht, wird das Gebäude nicht gefördert. Bei Anträgen für die Bausteine 1 und 2 muss der Bauantrag vor dem 01.01.1995 gestellt oder Bauanzeige erstattet worden sein.

4. Förderhöchstgrenzen

Ein Antragssteller kann mehrere Anträge stellen. Pro Antragsteller können jährlich maximal 12.000 EUR Fördermittel aus diesem Förderprogramm bewilligt werden. Weitere Förderhöchst- und Mindestgrenzen sind in den Beiblättern zu den einzelnen Förderbausteinen geregelt.

5. Wie wird ein Antrag gestellt?

Anträge zur Förderung der genannten Maßnahmen sind auf den entsprechenden Formblättern bei der Stadt Freiburg, Umweltschutzamt einzureichen. Die Stadt kann eine andere Stelle mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragen. Eine solche Beauftragung soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, können die Anträge unbearbeitet zurückgegeben werden.

Die gewährten Fördermittel werden nach Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt. Einzelheiten sind im Beiblatt der Richtlinie festgelegt. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich.

Die Stadt Freiburg oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers vorzunehmen.

6. Allgemeine Anforderungen

Alle Vorhaben müssen von Fachbetrieben ausgeführt werden. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen können nicht gefördert werden.

Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein.

Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragsstellung zu erbringen.

Soweit diese Richtlinie Rechtsfolgen an die Einhaltung von Standards der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) knüpft, so ist der KfW-Standard zum Zeitpunkt der Antragstellung für die geförderte Maßnahme maßgeblich. Soweit Rechtsfolgen an Vorgaben der EnEV geknüpft werden, ist die Fassung der EnEV zum Zeitpunkt der Ausführung der geförderten Maßnahme maßgeblich.

7. Widerrufsmöglichkeiten

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie Antragsbearbeitung, Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte, Fahrtkosten bei Ortsbegehung herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49 a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Für den Widerruf können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt erhoben werden.

8. Hinweise zum Steuerrecht

Arbeitskosten für Investitionsmaßnahmen, die mit einem Zuschuss durch dieses Programm finanziert werden, können nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuererklärung gemäß § 35 a steuermindernd geltend gemacht werden.

Die Finanzbehörde erhält Nachricht über die Zuschusszahlung bei Beträgen von mehr als 1.500 EUR, da die Stadt Freiburg gemäß der Mitteilungsverordnung dazu verpflichtet ist. Fragen hierzu sind mit der Finanzbehörde zu klären.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 18. Mai 2011

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 12.08.2011.

Beiblatt zum Förderprogramm Energiebewusst Sanieren

Baustein 1: Wärmedämmung

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste an Wohngebäuden.

Es werden insbesondere gefördert:

- Außenwanddämmung
- Dämmung des Daches (Flachdach oder Steildach)
- Dämmung der obersten Geschossdecke
- Dämmung der Kellerdecke
- Austausch der Fenster nur dann, wenn gleichzeitig die Außenwand gedämmt wird.

Die Förderhöhe wird nach den Angaben in Tabelle 1 festgesetzt. Die Qualität der Dämmung wird mit dem Wärmedurchlasswiderstände (U-Werte) beschrieben. Die in Tabelle 2 angegebenen U-Werte der Bauteile müssen mindestens erreicht werden und sind mit einer Berechnung eines Sachverständigen oder dem ausführenden Handwerker nachzuweisen. Die in Tabelle 3 aufgeführten beispielhaften Kombinationen der Wärmeleitfähigkeit und der Dämmstoffdicken der neu eingebauten Dämmung erfüllen diese technische Mindestanforderung automatisch. Ein gesonderter rechnerischer Nachweis ist bei einer in Tabelle 3 aufgeführten Dämmung nicht erforderlich, in diesem Fall reicht der Nachweis mit einer Handwerkerrechnung über eine entsprechende Ausführung. Beim Nachweis einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus kann von den Mindestdämmstoffstärken abgewichen werden. Einzelheiten zum KfW-Effizienzhaus siehe www.kfw.de oder Tel 0180 1 33 55 77 sowie infocenter@kfw.de.

Ist aus Gründen des Denkmalschutzes oder zur Erhaltung besonders erhaltenswerter Bausubstanz eine Außenwanddämmung von außen nicht möglich, kann ersatzweise eine Außenwanddämmung von innen gefördert werden. Voraussetzung ist, dass der U-Wert von $0,33 \text{ W/m}^2\text{K}$, bei Sichtfachwerk $0,8 \text{ W/m}^2\text{K}$ eingehalten wird. Mit Einzelfallprüfung können diese Werte weiter unterschritten werden, soweit die EnEV Anlage 3 Nummer 1 eingehalten und ein schlüssiges Gesamtenergiekonzept nachgewiesen wird. Bei denkmalgeschützten Gebäuden kann diese Ausnahmeregelung auch für andere Bauteile in begründeten Fällen entsprechend sinngemäß angewandt werden.

Für Sanierungen zum KfW-Effizienzhaus und für den Einbau von heizungsunterstützten Solaranlagen gibt es eine Bonusregelung (Tabelle 4).

Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis einer Energiesparberatung. Die Energiesparberatung soll die Kriterien von Baustein 2 einhalten und wird dann zusätzlich mit 100 EUR bzw. max. 50 % der anfallenden Kosten gefördert. Falls mit der Sanierung die Kriterien eines KfW-Effizienzhaus erreicht werden, entfällt die Pflicht zur Energieberatung.

Eigenleistung ist von der Förderung ausgeschlossen.

Zuschusshöhe und technische Voraussetzungen zur Förderung

Tabelle 1: Förderobergrenzen und -mindestbeträge

1. Förderhöchstbetrag	
Gebäude mit 1 Wohneinheit	1.200 EUR
Gebäude mit 2 Wohneinheit	2.400 EUR
Gebäude mit 3 Wohneinheit	3.500 EUR
Gebäude mit 4 Wohneinheit	4.500 EUR
Gebäude mit 5 Wohneinheit	5.300 EUR
Gebäude mit 6 Wohneinheit	6.000 EUR
Gebäude mit 7 Wohneinheit	6.500 EUR
Gebäude größer 7 Wohneinheit	7.000 EUR
Förderhöchstbetrag pro Antragsteller	12.000 EUR pro Jahr bezogen auf alle beantragten Bausteine des Förderprogramms
2. Fördermindestbetrag für Baustein 1	350 EUR für Maßnahmen nach Baustein 1 (ohne Anrechnung der Förderung Energiesparberatung)

Tabelle 2: Energetische Anforderungen an sanierte Bauteile

Maßnahme	Förderbetrag pro Bauteilfläche bzw. pro Objekt	Wärmedurchlasswiderstand U-Wert des Bauteils
1.1 Außenwanddämmung von außen	8 EUR/m ²	$\leq 0,2 \text{ W/m}^2\text{K}$
1.2 Außenwanddämmung von innen (Denkmäler u. erhaltenswerte Fassaden ¹)	8 EUR/m ²	$\leq 0,33 \text{ W/m}^2\text{K}$ bzw. $0,8 \text{ W/m}^2\text{K}$ bei Sichtfachwerk
2.1 Dämmung Dachschrägen ²	12 EUR/m ²	$\leq 0,2 \text{ W/m}^2\text{K}$
2.2 Dämmung Flachdach	9 EUR/m ²	$\leq 0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$
3.1 Dämmung oberste Geschossdecke ³	4 EUR/m ²	$\leq 0,2 \text{ W/m}^2\text{K}$
3.2 Dämmung Keller ⁴	4 EUR/m ²	$\leq 0,25 \text{ m}^2\text{K/W}$
4. Fenster- und Türaustausch (nur in Verbindung mit Außenwanddämmung)	20 EUR/m ²	U _w -Wert $\leq 1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$; verbesserter Randverbund

¹ In begründeten Einzelfällen ist eine Unterschreitung der U-Werte möglich, bei denkmalgeschützten Gebäuden auch bei anderen Bauteilen, die EnEV ist einzuhalten

² Das zu dämmende Schrägdach umschließt ein ausgebautes, bisher schon zu Wohnzwecken genutztes Dachgeschoss. Auch die Dämmung eines nicht begehbaren Spitzbodens kann beantragt werden, nicht aber ein neu zu Wohnzwecken umgebautes Dachgeschoss.

³ Die oberste Geschossdecke zum unbeheizten Dachraum wird gedämmt

⁴ Kellerdecke, Wandflächen gegen unbeheizte Räume, Wandflächen gegen Erdreich

Tabelle 3: Erforderliche Mindestdämmstoffstärken (Anforderungen der Tabelle 2)

Maßnahme/Bauteil	Wärmeleitfähigkeit λ bzw. WLG der Dämmschicht in W/mK									U-Wert nach Tabelle 1
	0,022	0,024	0,028	0,030	0,032	0,035	0,040	0,045	0,05	
	erforderliche Dämmdicken in cm für gängige Dämmstoffe									
1.1 Außenwand	11	12	14	14	15	17	19	22	24	0,2 W/m² · K
1.2 Innendämmung	7		8	9	10	10	11	13	14	0,33 W/m² · K
2.1 Dachschräge										
Aufsparrendämmung	11	12	14	14	15	17	19	22		0,2 W/m² · K
Zwischensparrendämmung	-	-	-	-	19	21	23	25	27	0,2 W/m² · K
2.2 Flachdach	15	17	19	21	22	24	28	32	35	0,14 W/m² · K
3.1 Geschossdecke	11	12	14	14	15	17	19	22	24	0,2 W/m² · K
3.2 Kellerdecke	9	9	11	12	12	13	15	17	19	0,25 W/m² · K
Hinweis: Unter Anrechnung der Wärmeschutzwirkung bestehender Bauteilschichten können die vorgeschriebenen U-Werte u.U. auch mit geringeren Dämmschichten erreicht werden. In diesem Fall ist ein detaillierter Nachweis durch einen Energieberater zu führen und mit ein zu reichen.										

Tabelle 4: Bonusregelung für Effizienzhaus und solare Heizungsunterstützung

Die Stadt Freiburg honoriert sehr gute Energiestandard oder den Einbau einer heizungsunterstützenden Solarthermieanlage gleichzeitig mit mindestens einer geförderten Sanierungs-Maßnahme nach Tabelle 2 zusätzlich wie folgt. Die Förderobergrenzen werden dann entsprechend erhöht:

Effizienzbonus	Pauschal
KfW Effizienzhaus 100	1.000 Euro
KfW Effizienzhaus 85	2.500 Euro
KfW Effizienzhaus 70 oder 55	5.000 Euro
Passivhaus-Standard	5.000 Euro
oder Passivhaus-Standard zertifiziert	7.000 Euro
Solarbonus	
Heizungsunterstützende Solarthermieanlage	500 Euro

Antragsverfahren und Verwendungsnachweis

Der Antrag zu Baustein 1 muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Als Beginn der Maßnahme gilt der Abschluss eines der Durchführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor der Antragstellung erbracht werden. Nach Antragstellung kann mit der Baumaßnahme begonnen werden.

Die Maßnahmen, für die ein Zuschuss beantragt wird, müssen innerhalb eines Jahres fertig gestellt sein. In dieser Zeit muss als Verwendungsnachweis eine Kopie der **Rechnung des ausführenden Fachbetriebs** vorgelegt werden, aus dem die geforderten technischen Ausführungen gemäß dieser Richtlinie hervorgehen müssen. Weiterhin ist eine qualifizierte **Energieberatung nachzuweisen**. Hierzu ist die Rechnung des Energieberaters und der Beratungsbericht oder die Zusammenfassung des Berichts vorzulegen. Falls eine Sanierung zum KfW-Effizienzhaus durchgeführt wird, muss keine Energieberatung nachgewiesen werden. In diesem Fall ist statt dessen der ausgefüllte und durch einen Sachverständigen bescheinigte KfW Verwendungsnachweis einzureichen.

Eine Verlängerung dieser Frist ist auf Antrag einmalig um maximal drei weitere Monate möglich. Ein Anspruch auf eine Verlängerung besteht nicht.

Der Effizienz-Bonus wird nur gewährt bei Nachweis des geforderten Standards

- durch die Vorlage der Bestätigung über die antragsgemäße Durchführung auf den Formblättern der KfW bezüglich einer Förderung zum KfW Effizienzhaus-Standard (www.kfw.de).

oder alternativ dazu

- Berechnung nach EnEV mit dem Nachweis, dass die Kriterien der KfW-Effizienzhaus-Standards bezüglich des Jahres-Primärenergiebedarfs und des Transmissionswärmeverlusts eingehalten werden (www.kfw.de). Der Passivhaus-Standard ist mit dem PhPP-Nachweis des Passivhaus-Instituts (oder vergleichbar) nachzuweisen. Nähere Angaben sind zu finden unter www.Passivhaus-Institut.de.

Der Einbau der heizungsunterstützten Solarthermieanlage muss durch eine Kopie der Handwerkerrechnung nachgewiesen werden.

Die Auszahlung kann erst nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen erfolgen.

Baustein 2: Energieausweise mit Beratung

Die Ausstellung von Energieausweisen auf Bedarfsgrundlage wird im Rahmen des Bausteins 2 bezuschusst. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass vorher eine Energiesparberatung durchgeführt wurde. Die Beratung darf dabei nicht vor dem 01.08.2010 durchgeführt worden sein (Datum Erstellung Beratungsbericht).

Die Energiesparberatung muss folgende Mindestqualitätskriterien entsprechen:

- Den Richtlinien der Energiesparberatung vor Ort gefördert vom Bundesamt für Wirtschaft (<http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energiesparberatung/index.html>)
- oder dem Energie-Spar-Check gefördert vom Land Baden-Württemberg für Ein- und Zweifamilienhäuser (www.energiesparcheck.de) mit einer zusätzlichen Fördermittelberatung und einer zusätzlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung,
- oder eine gleichwertigen Beratung sein. Eine gleichwertige Energieberatung muss dabei mindestens enthalten: Ausstellung eines Energieausweises auf Bedarfsgrundlage, bauteil- und anlagenbezogene Analyse der energetischen Einsparpotentiale mit Vor-Ort-Termin, Sanierungsempfehlung mit Berechnung der möglichen Energieeinsparung, Wirtschaftlichkeitsberechnungen von mindestens zwei Sanierungsvarianten, Fördermittelberatung. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die bewilligende Stelle.

Pro Antragsteller werden maximal 5 Energieausweise pro Jahr mit Beratung gefördert.

Zuschusshöhe Pauschal 100 Euro
max. 50 % der für den Antragsteller anfallenden Kosten

Wohneigentümergeinschaften erhalten 300 EUR
max. 50 % der anfallenden Kosten

Antragsverfahren

Der Antrag zu Baustein 2 muss **spätestens 8 Monate nach Durchführung der Maßnahme** gestellt werden.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis ist zusammen mit dem Antrag die Kopie der Rechnung zum Energieausweis mit Beratung sowie die Kopie des Beratungsberichts oder der Zusammenfassung des Berichts vorzulegen.

Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet und zurückgeschickt.

Baustein 3: Optimierung von Heizungen

Im Rahmen des Bausteins 3 werden folgende Maßnahmen bezuschusst:

- Die Berechnung und Optimierung von Heizungsanlagen mit einem sogenannten **hydraulischen Abgleich**
- der Einbau eines **Energiemanagementsystems mit Fernüberwachung**

Eine Heizungsanlage bietet nur dann den gewünschten Komfort bei gleichzeitig reduziertem Energieverbrauch, wenn Wärmeerzeuger, Regelung, Umwälzpumpe und Heizkörper durch einen **hydraulischen Abgleich** optimal aufeinander abgestimmt sind. Dies sorgt dafür, dass alle Heizungen gleichmäßig warm werden können und vermeidet zugleich unnötigen Energieverbrauch.

Gefördert wird der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage mit voreinstellbaren Regulierventilen an allen Heizkörpern und Strängen (oder gleichwertige Maßnahme) mit gleichzeitigem Einbau einer optimierten regelbaren Pumpe der Klasse A, soweit diese für die Heizung zugelassen sind. Die Maßnahme muss vollständig mit allen Vor- und Einstellwerten für alle Heizungskreise im Gebäude dokumentiert werden.

Mit dem **Einbau eines Energiemanagementsystems mit Fernüberwachung** bei bestehenden Heizungsanlagen vor Baujahr 2010, kann insbesondere bei größeren Gebäuden eine schnelle Überwachung, Wartung und Optimierung der Heizungsanlagen gewährleistet und so Einsparpotentiale realisiert werden. Das geförderte System muss mindestens gewährleisten: Erfassung, Übertragung und Kontrolle der regelungstechnischen und Verbrauchsparameter der Heizungsanlagen via Inter- oder Intranet.

Zuschusshöhe

Pauschal 300 Euro

Antragsverfahren

Der Antrag zu Baustein 3 muss **spätestens 8 Monate nach Durchführung der Maßnahme** gestellt werden.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis muss zusammen mit dem Antrag die Kopie der Rechnung des durchführenden Fachbetriebs aus dem die geforderten Leistungen hervorgehen sowie im Falle der Förderung zum hydraulischen Abgleich zusätzlich das Berechnungsergebnis des hydraulischen Abgleichs vorgelegt werden. Bitte weisen Sie

den ausführenden Betrieb bereits bei der Auftragsvergabe darauf hin, dass dazu die berechneten Ventileinstellungen mit einem schriftlichen Nachweis belegt werden müssen.

Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet und zurückgeschickt.